

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 6 (1885)
Heft: 2

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

300 Fr. nach 35 Dienstjahren,

225 " " 30 "

150 " " 25 "

für Lehrerinnen je ein Fünftel weniger.

Die Pension geht auch auf die Witwe oder die Kinder des Lehrers über; Wiederverheiratung, resp. 16. Altersjahr heben das Recht auf Pension auf.

Dem Staatsrat kommt das Recht zu, einen Lehrer nach 30 Dienstjahren zu pensioniren. Die Verwaltung wird durch eine Kommission von 5 Mitgliedern besorgt; 4 werden von der Generalversammlung, 1 vom Staatsrat gewählt. Die Rechnungen werden vom Grossen Rat ratifiziert. Mit 31. Dezember 1882 waren die Fonds auf 116,000 Fr. angestiegen.

Kanton Schwyz.

Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse.

Ganz ähnlich lauten die Statuten dieser Kasse vom 21. Mai 1883. Der Eintritt ist für alle Primar- und Sekundarlehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes obligatorisch. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 5 Fr. jährlich, und steigt um 1 Fr. für jedes Hundert Einkommen über 800 Fr. Lehrer, welche den Beruf quittiren, können die Mitgliedschaft beibehalten, insofern sie den Beitrag weiter zahlen. Die Beiträge müssen 30 Jahre lang bezahlt werden. Eine definitive Pension ist nicht fixirt. Die zur Auszahlung an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder gelangende Summe wird entrichtet aus den Zinsen des Kapitalvermögens und aus der Hälfte der Jahresbeiträge und betrug z. B. im Jahre 1876 im gesamt für 6 Nutzniesser 744 Fr. oder 124 Fr. per Zug, 1883 jedoch 1155 Fr. für 19 Nutzniesser, also nur noch 55 Fr. per Zug. Es bezahlt die Kasse einfache und doppelte Beträge; doppelte an solche Lehrer, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberuf nicht mehr obliegen können, an Witwen mit einem oder mehreren Kindern, an mehrere hinterlassene Waisen (bis nach erfülltem 16. Altersjahr); einfache Beiträge an Lehrer über 50 Jahren, die noch dem Schuldienst obliegen können, an Lehrer unter 50 Jahren, die zur Ausübung des Lehrerberufes unfähig geworden sind, an kinderlose Witwen und an eine einzelne, hinterlassene Waise.

Die Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, dessen Präsident vom Erziehungsrat, dessen 4 Mitglieder von der Lehrerschaft gewählt werden. Der Kanton zahlt an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 500 Fr. Der Fond betrug am 31. Dezember 1883 21,213 Fr.

Kanton Luzern.

Lehrer-, Witwen-, und Waisenunterstützungsverein.

Ähnlich wie bei Schwyz und Freiburg lauten auch die Statuten dieser Unterstützungskasse. Der Eintritt ist für alle neu anzustellenden Lehrer an

Gemeinde- und Bezirksschulen obligatorisch; auch den Lehrern an höhern Schulen ist der Beitritt gestattet. Der Jahresbeitrag per Mitglied beträgt 15 Fr., die Zahl dieser Beiträge ist auf 20 festgesetzt; 5 Jahre nach geleistetem 20. Beitrage beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung. Die Witwe erhält die gleiche Unterstützung, wie sie der Gatte bezog; eine Waise bis zum vollendeten 16. Altersjahr die Hälfte. Den Waisen, die vom Waisenamt Verpflegung erhalten, wird ihr betreffender Teil bis zum 15. Jahre nicht verabreicht; derselbe wird für sie unter Aufsicht des Vereinsvorstandes zinstragend angelegt und dann für ihre Ausbildung, für Erlernung eines Handwerkes etc. verwendet. Bei eintretendem Todesfall fällt das Guthaben an den Verein zurück.

Ein Vorstand von 5 Mitgliedern führt die Verwaltung. Der Erziehungsrat übernimmt die Verwaltung der Wertschriften des Vereins. Die 48. Jahresrechnung (1882) weist einen Vermögensbestand von 97,000 Fr. auf mit einer Kapitalvermehrung von Fr. 7386. 65. Nutzniessungen wurden ausbezahlt im ganzen:

Fr. 3976. 80 an 171 Lehrer; Fr. 1260. 40 an 28 Witwen und Fr. 904. 40 an 36 Waisen. Die Pensionsbeträge zerfallen in 4 verschiedene Klassen und wechseln in ihrer Höhe jedes Jahr, je nach der zur Verteilung gelangenden Summe. Der Staat beteiligt sich nicht regelmässig mit Beiträgen, die Rechnung von 1878 zeigt einen solchen von 1500 Fr.; 1879 und 1880 aber nur je 1000 Fr. Die Statuten sehen jedoch Äufnung des Fondes durch Staatsbeiträge vor. Vermächtnisse sind keine Seltenheit.

Kanton Thurgau.

Witwen- und Waisenstiftung, sowie Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Lehrer.

Die Statuten bestimmen folgendes:

Alle gegenwärtigen, sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein. Freien Zutritt haben auch die Lehrer an den kantonalen Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar, landwirtschaftliche Schule).

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von 10 Fr., wenn sie Anspruch auf den Staatsbeitrag haben, ohnedies von 15 Fr.

Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes, sowie für die freiwillig beitretenden Lehrer, so lange dieselben im aktiven Schuldienst stehen.

Stirbt ein Mitglied, so beziehen seine Witwe, so lange sie als Witwe lebt, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder dieselbe sich wieder verehelicht, die Kinder gemeinsam, bis das jüngste derselben das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine jährliche Rente von 100 Fr. Die Rente ist zum ersten Male fällig am Todestage des Lehrers, alle folgenden Jahre aber erst am 31. Dezember.

Von 5 zu 5 Jahren soll eine möglichst genaue Gewinn- oder Verlustrechnung aufgestellt werden, wobei zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals